

# Amtlicher Anzeiger

für Deutsch-



Ostafrika.

Herausgegeben vom Kaiserlichen Gouvernement von Deutsch-Ostafrika.

XIV. Jahrgang.

Daressalam, 29. Januar 1913.

Nr. 7.

**Inhalt:** Bekanntmachung betr. Dienstreise des Gouverneurs. — Uebertragung der Betriebsführung und Unterhaltung der Transporter und des Krans am Daressalamer Hafen an die Ostafrikanische Eisenbahngesellschaft. — Verfügung betr. Ablieferung in fiskalischem Besitz befindlicher Hörner und Elfenbeins an das hiesige Hauptzollamt. — Verlegung der Ostgrenze des Wildreservats im Bezirk Wilhelmstal. — Verbot der Nashornjagd im Ngorongorokessel.

## Bekanntmachung.

Ich trete am 28. Januar 1913 eine Dienstreise nach den nordwestlichen Bezirken des Schutzgebiets an, von der ich voraussichtlich Mitte April zurückkehren werde.

Mit meiner Vertretung hat der Herr Reichskanzler den Ersten Referenten, Geheimen Regierungsrat Methner beauftragt.

Daressalam, den 28. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. Nr. P. 380.

## Bekanntmachung.

Der Ostafrikanischen Eisenbahn-Gesellschaft ist mit Wirkung vom 1. Februar 1913 die Betriebsführung und Unterhaltung der drei elektrischen Transporter sowie des 12 Tonnen Handkrans auf dem Hafengelände in Daressalam übertragen worden.

Die Gesellschaft liefert den erforderlichen elektrischen Strom und stellt die Kranführer sowie das für die Kran- und Transporterführung nötige Hilfspersonal. Das Hineinlegen der Güter in die Schlingen, sowie die Stellung sämtlicher dazu notwendigen Hilfsgeräte, ferner die Abnahme unter dem Transporter bzw. dem Kran hat der Verfrachter zu besorgen.

Die Gesellschaft erhebt folgende Gebühren:

Rp. 5,00 für jede angefangene Stunde und den Transporter bzw. den Kran;

Rp. 20,00 für einen halben Tag und den Transporter bzw. den Kran;

Rp. 35,00 für einen Tag und den Transporter bzw. den Kran.

Die Benutzung der Transporter und des Krans steht jedermann unter gleichen Bedingungen zu. Die Bereitstellung der Transporter bzw. des

Krans erfolgt nach der Anmeldung bei der Gesellschaft. Doch geht die Beförderung der Regierungs- und Marinegüter in erster Linie, ferner der Ausladegüter der Reichspostdampfer in zweiter Linie allen anderen voran.

Die besondere Betriebsordnung wird im Zollschuppen ausgehängt.

Daressalam, den 28. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 899/13. XII.

## Verfügung.

Sämtliche Dienststellen haben alle durch Ablieferung, Einziehung oder auf andere Art in fiskalischen Besitz übergangene Hörner von Nashörnern gleich dem fiskalischen Elfenbein an das hiesige Hauptzollamt abzuliefern.

Die Bestimmungen in L. G. II. Nr. 350, 350 a, 351 und 351 a finden entsprechende Anwendung.

Der Schriftwechsel über Herkunft und so weiter des Elfenbeins und der Hörner ist in Abänderung des Gouvernementsbefehls vom 3. Juli 1896 — L. G. II 350 — künftig den hiernach dem Gouvernement zu erstattenden Berichten beizufügen.

Die Dienststellen haben den Verbleib des Elfenbeins und der Hörner durch das Materialienkonto nachzuweisen, wobei für ordnungsmäßige Ausgabe belege zu sorgen ist (vgl. L. G. II Nr. 261).

Daressalam, den 24. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 1485/13. III.

## Bekanntmachung.

Die Ostgrenze des Wildreservats im Bezirk Wilhelmstal wird zwischen Km 225 und der Sta-

tion Ssame bis zur alten Burenstraße Makanya—  
Ssame nach Osten verlegt.

Die in den Artikel X der Ausführungsbestimmun-  
gen zur Jagdverordnung vom 5. November 1908  
30. Dezember 1911  
sub Ziffer 4 (A. Anz. No. 3/1912 Seite 9) ent-  
haltene Beschreibung der Ostgrenze dieses Wild-  
reservats ändert sich dadurch wie folgt:

Die Eisenbahn Buiko—Moschi von Km 190  
bis 225, von hier eine Linie in nordöstlicher Rich-  
tung über die Kwa Ndudjiberge bis zum Einfluß  
des Tschommebaches in den Mwembebach, sodann  
dem Tschommebach folgend bis zu seinem Schnitt-  
punkt mit der Straße Makanja—Ssame, dann  
diese Straße bis zum Dorfe Ssame.

Daressalam, den 25. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 230/13. VIII.

## Bekanntmachung.

Gemäß § 13 Absatz III der Jagdverordnung  
vom 5. November 1908  
30. Dezember 1911 wird hiermit die Jagd  
auf Nashörner im sogenannten Ngorongorokessel  
bis auf weiteres verboten. Dieses Gebiet ist mit  
Ausnahme der Nordostseite durch die Steilwände  
des Ngorongorokraters-Grenzstein 1—3 und 7—12,  
auf der Nordostseite von einer durch die künst-  
lichen Grenzzeichen No. 3, 4 5, 6 und 7 gebildete  
Linie begrenzt. Die Bezirksnebenstelle in Aruscha  
gibt auf Wunsch über die Lage dieser Grenz-  
punkte nähere Auskunft.

Daressalam, den 25. Januar 1913.

Der Kaiserliche Gouverneur  
Schnee.

J. No. 1464/13. VIII.